OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607044/22/WP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, derzeit inhaftiert in der B__, , gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. September 2024, GZ: VStV/923302149332/2023, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf Euro 200,00, die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 16 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens werden mit Euro 20,00 bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 4. September 2024 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 12. November 2023 um 18:08 Uhr das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) im Gemeindegebiet von Linz, Autobahn A7, Tunnel Bindermichl, Rampe 2 bei Straßenkilometer 0,1 in Fahrtrichtung Nord gelenkt und habe die dort mit Straßenverkehrszeichen kundgemachte maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80km/h um 44km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei. Die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit sei mittels Section Control auf einer Messstrecke von 612m erfolgt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB über den Bf eine Strafe idHv 230,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 16 Stunden.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben.

2.1. Mit Schreiben vom 23. September 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 26. November 2025 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Bf zum Tatvorwurf befragt und ein Zeuge einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 12. November 2023 um ca 18:08 das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) im Gemeindegebiet von Linz, Autobahn A7, Tunnel Bindermichl, Rampe 2 bei Straßenkilometer 0,1 in Fahrtrichtung Nord und überschritt die dort mit Straßenverkehrszeichen kundgemachte maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80km/h um 44km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit erfolgte mittels Section Control auf einer Messstrecke von 612m [Anzeige samt Lichtbilder, Lenkerauskunft, Aussage Zeuge, Amtsvermerk PI Enns, Anklageschrift StA Wiener Neustadt, Urteil Landesgericht Wiener Neustadt vom 17. Juni 2025, 52 Hv 12/24t – 1.337, Aussage Bf].

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sorgepflichtig für ein Kind und verfügt weder über besonderes Vermögen noch Schulden. Der Bf verbüßt derzeit Strafhaft und verfügt über kein regelmäßiges Einkommen [Straferkenntnis, Aussage Bf].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den verwaltungsbehördlichen Akt, Beischaffung des strafgerichtlichen Urteils des Landesgerichts Wiener Neustadt, Beischaffung der diesbezüglichen Anklageschrift, des polizeilichen Abschlussberichts (Amtsvermerk) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der Bf zu seinen Wahrnehmungen und der Zeuge zum Vorfall vom 12. November 2023 befragt wurden.

Der Bf tritt den strafgerichtlichen Feststellungen zur Inbetriebnahme und des Wegfahrens mit dem Fahrzeug des Zeugen am 12. November 2023 in G__ nicht entgegen. Vielmehr gibt der Bf selbst an, das Fahrzeug nach der widerrechtlichen Inbetriebnahme auf der Autobahn gelenkt zu haben, von der Autobahn abgefahren zu sein und das Fahrzeug im Anschluss abgestellt zu haben. Damit deckt sich die Aussage des Bf ganz überwiegend mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen (Amtsvermerk), dem Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt und der Aussage des Zeugen. Im Übrigen besteht eine enge zeitliche Korrelation zwischen widerrechtlicher Inbetriebnahme (ca 17:50 Uhr) und der in Rede stehenden Messung (18:08 Uhr), zumal die Fahrtzeit zwischen dem Abfahrtsort (ÖMV Tankstelle G__) und dem Messstandort – je nach Verkehr – ca 15 bis 20 Minuten beträgt. Da der Bf das Fahrzeug im Gemeindegebiet von Linz abgestellt hat, kann schon aufgrund der engen zeitlichen Geschehensabfolge ausgeschlossen werden, dass sich ein Dritter des Fahrzeuges (widerrechtlich) bemächtigt und dieses im in Frage kommenden Bereich gelenkt hat. Es ist daher unzweifelhaft davon auszugehen, dass der Bf das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 99 Abs 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2.1. Aufgrund des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tathandlung begangen und damit den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 2d StVO erfüllt hat.

2.2. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung handelt es sich um ein sog Ungehorsamsdelikt (§ 5 Abs 1 VStG), bei dem fahrlässiges Handeln gesetzlich vermutet wird. Da dem Bf der diesbezügliche Entlastungsbeweis nicht gelungen ist, ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Bf ist daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs 2d StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Mindeststrafe (Geldstrafe) von 150 Euro und eine Höchststrafe von 5.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

3.3. Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegen-zuwirken. Der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße ist nicht etwa gering, können diese doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles (kein Einkommen, kein Vermögen, eine Sorgepflicht, verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, Dauer des Verfahrens, Inhaftierung) konnte die verhängte Geldstrafe herabgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Situation des Bf, der eine zehnjährige Haftstrafe zu verbüßen hat, kommt spezialpräventiven Erwägungen nur untergeordnete Bedeutung zu. Somit kann unter Berücksichtigung dieser spezifischen Situation mit der (herabgesetzten) Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur

teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde im Hinblick auf die Strafhöhe teilweise stattzugeben war, entfallen die gerichtlichen Verfahrenskosten. Die behördlichen Verfahrenskosten waren entsprechend herabzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aufgrund der Beschwerde des Bf zu klären war, wer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat. Dies ist eine Frage der Beweiswürdigung und notwendigerweise – ebenso wie die zu klärende Frage der Strafbemessung – einzelfallbezogen, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil